



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2023

Kleine Anfrage

Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 26.01.2023

Rechtliche Grundlagen zur Arbeit in den Intensivklassen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

In § 50 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) i. d. g. F. wird ausgeführt: „Intensivklassen sind eigene Lerngruppen mit in der Regel nicht weniger als 12 und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern.“ In einer Anlage zu einem Schreiben des Ministeriums vom 19.07.2022 werden die Klassenobergrenzen für Intensivklassen für das Schuljahr 2022/23 wie folgt festgelegt: In Intensivklassen an Grundschulen liegt der Klassenteiler bei 16 Schülerinnen und Schülern (18 Wochenstunden mit zusätzlicher Teilintegration), in Intensivklassen der Sekundarstufe I bei 19 Schülerinnen und Schülern (22 Stunden mit zusätzlicher Teilintegration) und auch in den InteA-Klassen bei 19 Schülerinnen und Schülern (für über 18-jährige Schülerinnen und Schüler bei 23 bis 28 Wochenstunden). Die Arbeit in den Intensivklassen und den InteA-Klassen ist für die Lehrkräfte mit vielfältigen Aufgaben und Belastungen verbunden. Zu diesen gehören die Notwendigkeit individualisierten Arbeitens – alle Schülerinnen und Schüler befinden sich in der Regel auf unterschiedlichen Sprachkompetenzniveaus – sowie der Umgang mit teilweise schwer traumatisierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24.02.2022 sind mit Stand 17.03.2023 mehr als 15.800 ukrainische schutzsuchende Kinder und Jugendliche in hessische Schulen aufgenommen worden. Zusammengenommen mit den zugewanderten und geflüchteten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern aus anderen Herkunftsländern werden zum genannten Stichtag mehr als 34.600 Kinder und Jugendliche in Intensivmaßnahmen unterrichtet, was einen historischen Höchststand darstellt.

Trotz der sehr hohen Zahl der ukrainischen Schutzsuchenden und der damit verbundenen Herausforderungen für alle Beteiligten ist es in Hessen bisher gelungen, diese Kinder und Jugendlichen geordnet und zeitnah in den Schulen aufzunehmen und sie gezielt zu fördern.

Mit dem schulischen Gesamtsprachförderkonzept und seinen einzelnen Bausteinen sowie gezielten Maßnahmen in allen Bildungsetappen ermöglicht die Hessische Landesregierung eine intensive Deutschförderung, um Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger beim Übergang in eine Regelklasse erfolgreich zu unterstützen und ihnen den Weg zu einem gelingenden und begabungsgerechten Schulabschluss zu eröffnen. Zudem erfahren Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im Unterricht von kompetenten Lehrkräften, die sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst sind, Sicherheit und Halt in der für sie neuen Umgebung.

Intensivklassen vermitteln Deutsch als Zweitsprache und streben in Abhängigkeit von der individuellen Begabung und Situation der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger eine Teilintegration in bestimmten Fächern der Regelklasse an. Ein Übergang in die Regelklasse soll schnellstmöglich erfolgen – jedoch erst dann, wenn die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Bei Bedarf erfahren die Schülerinnen und Schüler eine weitere Unterstützung in einem Deutsch-Förderkurs. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden bei der Aufnahme in eine Intensivklasse bewusst keinem Bildungsgang zugeordnet, um einen begabungsgerechten Übergang in die jeweilige Schulform zu ermöglichen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ersetzt seit mittlerweile einem Schuljahr die Anlage zu einem Schreiben des Ministeriums geltendes Recht einer Verordnung?

Frage 2. Wie lange möchte sie diesen Zustand weiterführen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Dem in der Vorbemerkung dargestellten enormen Zustrom an schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen im Zuge des Ukraine-Kriegs musste verantwortungsvoll und mit möglichst schnell umzusetzenden Maßnahmen begegnet werden, um allen Kindern und Jugendlichen möglichst unverzüglich und geordnet ein schulisches Angebot unterbreiten zu können, das ihnen Struktur und Normalität bietet. Diese herausfordernde Krisensituation konnte die Landesregierung durch die seit vielen Jahren erfolgreich etablierten Strukturen im Bereich der schulischen Integration, eine immense Ressourcenaufstockung, einen weiteren Ausbau des umfangreichen Beratungs- und Qualifizierungsprogramms sowie das große Engagement aller an der schulischen Integration Beteiligten bisher gut bewältigen. Die Erhöhung des Klassenteilers um drei Schülerinnen und Schüler in den Intensivklassen der weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen wurde bis auf Weiteres als flankierende Anpassungsmaßnahme in dieser Krisensituation notwendig. Diese Regelung ermöglicht einen flexiblen und in der Sache angemessenen Rahmen, um in einem kurzen Zeitfenster einem starken Zustrom von geflüchteten Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Die notwendigen Anpassungen wurden mit Bedacht und unter der Berücksichtigung pädagogischer Aspekte festgelegt und auf das Allernotwendigste begrenzt. Die Schülerhöchstzahlen für Alphabetisierungsklassen und für Intensivklassen an Grundschulen wurden von daher beibehalten.

Wie in der Vorbemerkung der Fragestellerin angeführt wird, sind nach § 50 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) Intensivklassen an allgemein bildenden Schulen eigene Lerngruppen mit in der Regel nicht weniger als zwölf und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. Für Intensivklassen an beruflichen Schulen liegt die Mindestschülerzahl nach § 58 Abs. 1 der VOGSV in der Regel bei nicht weniger als zehn Schülerinnen und Schülern und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. Vor diesem Hintergrund kann nicht die Rede davon sein, dass ein Schreiben des Hessischen Kultusministeriums geltendes Recht ersetzen würde.

Zudem wird trotz der Erhöhung des Klassenteilers für Intensivklassen im Sekundarbereich I dieser vielerorts nicht ausgeschöpft. Die durchschnittliche Klassengröße in Hessen liegt mit Stand 01.03.2023 bei 16,8 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern. Zugleich zeigt die durchschnittliche Klassengröße von Intensivklassen im Sekundarbereich I, dass die Möglichkeit zur Beschulung von bis zu 19 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern die notwendige Flexibilität schafft, allen Kindern und Jugendlichen ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot zu unterbreiten.

Frage 3. In wie vielen Intensivklassen an Grundschulen befinden sich zurzeit mehr als 16 und mehr als 19 Schülerinnen und Schüler? Bitte nach Schulamtsbezirk getrennt angeben.

Mit Stand 01.03.2023 werden im überwiegenden Teil der 767 an Grundschulen eingerichteten Intensivklassen an Grundschulen höchstens 16 Schülerinnen und Schüler beschult. Gründe für eine temporäre Belegung mit mehr als 16 Schülerinnen und Schülern liegen vor allem in lokalen Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Räumen oder in geplanten Übergängen in Regelklassen.

Auf die Anlagen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 4. In wie vielen Intensivklassen an Schulen der Sekundarstufe I befinden sich zurzeit mehr als 16 und mehr als 19 Schülerinnen und Schüler? Bitte nach Schulamtsbezirk und Schulform getrennt auflisten.

Mit Stand 01.03.2023 werden im Großteil der 881 eingerichteten Intensivklassen an Schulen mit einer Sekundarstufe I höchstens 19 Schülerinnen und Schüler beschult. Gründe für eine temporäre Belegung mit mehr als 19 Schülerinnen und Schüler liegen vor allem in lokalen Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Räumen oder in geplanten Übergängen in Regelklassen.

Auf die Anlagen 3 bis 6 wird verwiesen.

Frage 5. In wie vielen InteA-Klassen befinden sich zurzeit mehr als 16, 19 und 23 Schülerinnen und Schüler?
Bitte nach Schulamtsbezirk getrennt auflisten.

Bei den zugewiesenen Intensivklassen an beruflichen Schulen wurde der Klassenteiler analog zum Sekundarbereich I auf 19 Schülerinnen und Schüler angehoben, außer es besuchen über 18-jährige Schülerinnen und Schüler die Klasse beim Eintritt in die Maßnahme. In diesem Fall liegt der Teiler bei 23 Schülerinnen und Schülern. Hessenweit gibt es mit Stand 01.03.2023 im Bereich der Intensivklassen an beruflichen Schulen nur zwei Klassen mit ausschließlich minderjährigen Schülerinnen und Schülern.

Mit Stand 01.03.2023 werden in 278 an beruflichen Schulen eingerichteten Intensivklassen höchstens 19 Schülerinnen und Schüler beschult. Gründe für eine temporäre Belegung mit mehr als 19 Schülerinnen und Schüler liegen vor allem in lokalen Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Räumen oder in geplanten Übergängen in Regelklassen.

Auf die Anlagen 7 bis 9 wird verwiesen.

Frage 6. In wie vielen Regelklassen führt die Teilintegration von Intensivschülerinnen und Intensivschülern dazu, dass der Klassenteiler der Regelklasse überschritten wird? Bitte nach Schulamtsbezirk für Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I sowie bei Sek-I-Schulen nach Schulform getrennt angeben.

§ 50 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sieht an allgemeinbildenden Schulen möglichst eine Teilintegration in den Regelunterricht vor. Im Sinne der Umsetzung eines gesamtschulischen Sprachförderkonzeptes ist es eine wichtige Zielsetzung, dass die Sprachförderung einerseits über einen systematischen Spracherwerb innerhalb der Intensivklasse stattfindet, andererseits aber auch eine möglichst frühe Teilintegration der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Regelunterricht, wie z. B. in Sport, Kunst, den Fremdsprachen oder Mathematik, erfolgt. Die Entscheidungen für eine Teilintegration der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sind je nach Sprachstand und Begabungen individuell zu treffen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, in welchen Klassen und in welchen Fächern die Kinder und Jugendlichen integriert werden können. Ob im Einzelfall durch die Teilintegration der Klassenteiler einer Regelklasse vorübergehend in ausgewählten Unterrichtsstunden überschritten wird, obliegt der pädagogischen Entscheidung der jeweiligen Schulleitung bei der gleichzeitigen Berücksichtigung anderer Parameter wie dem sozialen Gefüge der Regelklasse, in die eine Teilintegration stattfindet.

Vorzugsweise findet die Teilintegration in den Klassen statt, in die die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zu einem späteren Zeitpunkt bei ausreichenden Deutschkenntnissen wechseln. Sollte durch den Wechsel von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in eine Regelklasse der Klassenteiler überschritten werden, wird den Schulen eine Mehrklassenbildung mit jedem Halbjahreswechsel ermöglicht.

Frage 7. Welche Unterstützungsmaßnahmen und Unterstützungssysteme bietet die Landesregierung aktuell für die Lehrkräfte an?

Frage 8. Welche weiteren Unterstützungssysteme befinden sich in der Planung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Unabhängig von kurz- oder langfristigen Schwankungen bei der Zahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger wird das Angebot an Intensivsprachfördermaßnahmen seit Jahren dem jeweiligen Bedarf entsprechend angepasst, indem eine in Abhängigkeit von der Zahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger vierteljährliche bzw. monatliche Nachsteuerung an Lehrkräftestellen zur bedarfsgerechten Einrichtung von Intensivklassen erfolgt. Damit kann kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe reagiert und Schulen können entlastet werden.

Das Hessische Kultusministerium hat seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine und dem damit einhergehenden Anstieg an Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern kurzfristig auf die veränderten Anforderungen reagiert und verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Schulleitungen und Lehrkräfte ergriffen. So wurde bspw. die Zahl der in den Aufnahme- und Beratungszentren der Staatlichen Schulämter tätigen Lehrkräfte auf 50 Stellen aufgestockt, um die Aufnahme der Schutzsuchenden in die Schulen vorzubereiten, die Schulen hierdurch zu entlasten und die Zuweisungen im jeweiligen Schulamtsbereich zu steuern und zu koordinieren. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, geeignete ukrainische Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an hessischen Schulen zu beschäftigen. Zudem wurden die Kapazitäten in der

Basisqualifizierung Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verdoppelt, sodass seit dem Schuljahr 2022/2023 480 Plätze pro Halbjahr zur Verfügung stehen. Gleichzeitig werden im Bereich der Qualifizierung von Lehrkräften Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für „Deutsch für den Schulstart – ein Förderkonzept für die Vorlaufkurse“ ausgebildet oder mit Fortbildungen zum sprachsensiblen Fachunterricht unterstützt.

Darüber hinaus wird im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main die „Implementierung linguistisch fundierter Sprachförderung in der Aus- und Fortbildung hessischer Lehrkräfte“ erarbeitet, um die kommende Generation der Lehrerinnen und Lehrer bestmöglich auf ihre Aufgaben in der Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern vorzubereiten.

Weiterhin ermöglichen die Staatlichen Schulämter Angebote regelmäßiger Erfahrungsaustausche für Schulleitungen, Lehrkräfte und alle an der schulischen Integration Beteiligten auf regionaler Ebene, um möglichen Überforderungssituationen vorzubeugen.

Das Kompetenzzentrum Schulpsychologie hat allen Schulleitungen und Lehrkräften an den hessischen Schulen „Schulpsychologische Hinweise zum Umgang mit Verunsicherungen und Ängsten im Kontext des aktuellen Russland-Ukraine-Krieges“ zur Verfügung gestellt und in Kooperation mit unterschiedlichen Netzwerkpartnerinnen und -partnern weitere Fortbildungsveranstaltungen zum aktuellen Geschehen angeboten. Darüber hinaus unterstützen schulpsychologische Ansprechpersonen für den Schwerpunkt Migration und Flüchtlingsberatung in den Staatlichen Schulämtern bereits seit 2016 die hessischen Schulen, und die Schulpsychologie bietet ein umfangreiches Unterstützungsangebot im Bereich der Stress- und Traumabewältigung an. Im Rahmen des Projekts „Gewaltprävention und Demokratielernen“ steht die Fortbildung „Schule als Ort gelebter Vielfalt: Diversitätsbewusst, migrationspädagogisch, diskriminierungs- und rassismuskritisch in Unterricht und Schulentwicklung“ als Dauerabrufangebot für Schulen bereit.

Ausgehend von den positiven Erfahrungen der erfolgreichen und von allen an den schulischen Integrationsprozessen Beteiligten gut angenommenen Fachtagen in den letzten Jahren plant das Hessische Kultusministerium für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung erneut einen hessenweiten Integrationsfachtage, der Mitte Juni 2023 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main stattfinden wird. Dieser behandelt das Thema „Erfolgreich Deutsch lernen – schulische Integration als Herausforderung und Chance“ und richtet sich an Schulleitungen, Lehrkräfte und schulische Kooperationspartnerinnen und -partner.

Wiesbaden, 5. Juni 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

**Intensivklassen im Primarbereich mit einer
Klassengröße von 17 bis 19 Schülerinnen und Schülern
nach Schulamtsbezirken zum 1. März 2023**

Staatliches Schulamt für	Anzahl der Klassen
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	10
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	7
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	5
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	2
den Landkreis Fulda	2
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	4
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	3
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	2
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	1
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	2
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	1
den Main-Kinzig-Kreis	11
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	5
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	6
die Stadt Frankfurt am Main	6

**Intensivklassen im Primarbereich mit einer
Klassengröße von mehr als 19 Schülerinnen und Schülern
nach Schulamtsbezirken zum 1. März 2023**

Staatliches Schulamt für	Anzahl der Klassen
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	5
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	1
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	2
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	6
den Landkreis Fulda	5
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	2
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	3
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	3
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	2
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	2
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	3
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	2
die Stadt Frankfurt am Main	1

**Intensivklassen in der Sekundarstufe I mit einer
Klassengröße von 17 bis 19 Schülerinnen und Schülern
nach Schultypen zum 1. März 2023**

Schultyp	Anzahl der Klassen
Grund-Haupt-Realschulen	92
Gymnasien	59
Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	97
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	108

**Intensivklassen in der Sekundarstufe I mit einer
Klassengröße von mehr als 19 Schülerinnen und Schülern
nach Schultypen zum 1. März 2023**

Schultyp	Anzahl der Klassen
Grund-Haupt-Realschulen	33
Gymnasien	16
Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen	58
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	46

**Intensivklassen in der Sekundarstufe I mit einer
Klassengröße von 17 bis 19 Schülerinnen und Schülern
nach Schulamtsbezirken zum 1. März 2023**

Staatliches Schulamt für	Anzahl der Klassen
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	24
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	35
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	12
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	29
den Landkreis Fulda	5
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	13
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	28
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	7
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	32
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	8
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	28
den Main-Kinzig-Kreis	33
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	35
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	19
die Stadt Frankfurt am Main	48

**Intensivklassen in der Sekundarstufe I mit einer
Klassengröße von mehr als 19 Schülerinnen und Schülern
nach Schulamtsbezirken zum 1. März 2023**

Staatliches Schulamt für	Anzahl der Klassen
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	19
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	8
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	9
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	4
den Landkreis Fulda	7
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	18
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	11
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	8
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	14
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	5
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	8
den Main-Kinzig-Kreis	11
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	10
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	13
die Stadt Frankfurt am Main	8

**Intensivklassen an beruflichen Schulen mit einer
Klassengröße von 17 bis 19 Schülerinnen und Schülern
nach Schulamtsbezirken zum 1. März 2023**

Staatliches Schulamt für	Anzahl der Klassen
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	5
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	4
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	4
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	9
den Landkreis Fulda	2
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	7
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	13
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	1
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	7
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	4
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	7
den Main-Kinzig-Kreis	2
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	2
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	5
die Stadt Frankfurt am Main	5

**Intensivklassen an beruflichen Schulen mit einer
Klassengröße von 20 bis 23 Schülerinnen und Schülern
nach Schulamtsbezirken zum 1. März 2023**

Staatliches Schulamt für	Anzahl der Klassen
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	11
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	12
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	7
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	7
den Landkreis Fulda	7
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	5
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	6
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	2
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	13
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	4
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	5
den Main-Kinzig-Kreis	8
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	7
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	3
die Stadt Frankfurt am Main	9

**Intensivklassen an beruflichen Schulen mit einer
Klassengröße von mehr als 23 Schülerinnen und Schülern
nach Schulamtsbezirken zum 1. März 2023**

Staatliches Schulamt für	Anzahl der Klassen
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	3
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	4
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	1
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	4
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	5
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	1
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	3
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	1
den Landkreis Marburg-Biedenkopf	1
den Main-Kinzig-Kreis	3
den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	4
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	3
die Stadt Frankfurt am Main	2